

TRANSPORT & INDUSTRY

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma EUROPFAST Int. Spedition GmbH, Albstrasse 10, 73765 Neuhausen (nachstehend EUROPFAST)

für Transport, Fracht und Spedition –AUFTRAGSANNAHME-

1. Geltungsbereich, anwendbares Recht

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und –aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen **des Auftraggebers** sowie die ADSp, die Logistik-AGB sowie die VBGL gelten nicht. Etwaige anders lautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen **EUROPFAST** und dem **Auftraggeber** verwendeten Vordrucken (Transportauftrag etc.) angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit, auch wenn **EUROPFAST** deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Ergänzend zu diesen Geschäftsbeziehungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen diesen Geschäftsbedingungen vor, dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) bei grenzüberschreitenden Beförderungen. Bei Regelungslücken in der CMR sowie außerhalb des Anwendungsbereichs der CMR gilt deutsches Recht.

2. Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind (a) die Auftragsbestätigung, (b) ggfs. getroffene Zusatzvereinbarungen, wie Preisvereinbarung etc. sowie (c) diese Geschäftsbedingungen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den übrigen in (1) genannten Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der einzelnen Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge Vorrang.

3. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und –aufträgen (Spedition) sowie eventueller zusätzlicher Leistungen. **EUROPFAST** ist Spediteur im Sinne von § 453 HGB und unterhält keine eigenen Fahrzeuge. Die Beförderungen werden durch ordnungsgemäß ausgewählte Dritte im Auftrag von **EUROPFAST** besorgt.

4. Angebot, Vertragsschluss

(1) Alle Angebote der **EUROPFAST** sind freibleibend und unverbindlich (sie stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes sog. *invitatio ad offerendum dar*), sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Ein Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch eine verbindliche Bestellung des **Auftraggebers** (Angebot) gefolgt von der verbindlichen Auftragsbestätigung (Annahme) der **EUROPFAST**. Bestellungen des **Auftraggebers** gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die **EUROPFAST** schriftlich bestätigt wurden.

(3) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung (Angebot) ab, so hat der **Auftraggeber** innerhalb von 7 Tagen (eingehend) nach Erhalt der Auftragsbestätigung, dieser schriftlich zu widersprechen (Fax reicht aus). Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu Stande.

(4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail, Fax oder Einschreiben (Postbrief)

(5) Sofern abweichend vom Vorstehenden die **EUROPFAST** dem **Auftraggeber** ein verbindliches schriftliches Angebot unterbreitet, so ist sie maximal 7 Tage an dieses Angebot gebunden.

5. Preise, Berechnungsgrundlage, Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und verstehen sich in EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung, sowie etwaiger weiterer Gebühren, Steuern oder ähnlicher Abgaben (Zoll etc.), die infolge der Ausübung des Vertrages entstehen können.

(2) Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug nach Rechnungserhalt fällig.

(3) Reklamationen von Rechnungen hat der **Auftraggeber** innerhalb von 7 Tagen (eingehend, Fax reicht aus) ab Rechnungseingang schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber der **EUROPFAST** zu tätigen. Erfolgt innerhalb der vorbezeichneten Frist keine Reklamation, so gilt die Rechnung als von **Auftraggeber** vollständig anerkannt.

(4) Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des **Auftraggebers** ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet.

6. Zahlungsverzug des Auftraggebers

(1) Der **Auftraggeber** befindet sich spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug ohne dass es dafür einer besonderen Mahnung der **EUROPFAST** bedarf.

(2) Die **EUROPFAST** ist berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden bleibt davon unberührt.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die **EUROPFAST** 1 Mahnung mit erneuter Fristsetzung tätigen. Sollte der **Auftraggeber** auch diese Frist verstreichen lassen, so wird die **EUROPFAST** ihre Rechtsanwälte mit der Beitreibung der offenen Forderung beauftragten. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte sind vom **Auftraggeber**, als Verzugsschaden zzgl. Verzugszinsen zu erstatten.

(4) Bis zur vollständigen Erfüllung fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung steht der **EUROPFAST** ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB gegenüber Kaufleuten an den überlassenen Gegenständen/Unterlagen zu.

7. Be- und Entladung

(1) Gemäß § 412 HGB ist der Auftraggeber bzw. für diesen der Verlader oder Empfänger zur Be- und Entladung der Güter verpflichtet.

(2) Der **Auftraggeber** hat auf der Lieferebene (Verhältnis Lieferant/Urversender zum Empfänger) oder beim Verlader Einfluss darauf zu nehmen, dass die vereinbarten Be- und Entladzeiten eingehalten werden.

(3) Der **Auftraggeber** haftet für etwaige Schäden, die durch die Be- und Entladevorgänge sowie für die Verspätungsschäden, die infolge verspäteter Be- und Entladung erfolgen.

8. Standgelder

(1) Standzeiten werden nach den gesetzlichen Vorschriften vergütet. Für das Beladen und das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur

Verfügung. Für Komplettladungen eines **Auftraggebers** mit Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit 40 t zulässigem Gesamtgewicht beträgt die Be- und Entladezeit (höchstens 1 Beladestelle, höchstens 1 Entladestelle), vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen, pauschal **jeweils maximal 2 Stunden für die Beladung und maximal 2 Stunden für die Entladung**. Bei Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten. Die vorgenannten Lade- und Entladezeiten sind standgeldfrei. Das vorgenannte gilt nicht, sofern der Absender/Verlader oder Empfänger die Wartezeit grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, sind ersatzfähige Standzeiten mit einem angemessenen und üblichen Stundensatz zu vergüten.

(2) Der **Auftraggeber** hat auf der Lieferebene (Verhältnis Lieferant/Urversender zum Empfänger) oder beim Verlader Einfluss darauf zu nehmen, dass keine unnötigen Standzeiten anfallen.

9. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der **Auftraggeber** ist verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen

(2) Der **Auftraggeber** haftet **EUROPFAST** für alle durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, am Betriebsmaterial und an anderen Gütern sowie für alle durch mangelhafte Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich oder dem Frachtführer bei der Übernahme des Gutes bekannt war und er diesbezüglich keine Vorbehalte gemacht hat.

(3) Der **Auftraggeber** hat dem Frachtbrief die Urkunden beizugeben, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erledigende Zoll oder sonstige amtliche Behandlung notwendig sind, oder diese Urkunden **EUROPFAST** zur Verfügung zu stellen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. **EUROPFAST** ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind.

(4) Soll gefährliches Gut versendet werden, so hat der **Auftraggeber, EUROPFAST** rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

(5) Der **Auftraggeber** haftet **EUROPFAST** für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstehenden Schäden, es sei denn, dass **EUROPFAST** ein Verschulden trifft.

(6) Der **Auftraggeber** schuldet die Erstattung der Kosten, die **EUROPFAST** dadurch entstehen, dass **EUROPFAST** Weisungen einholt oder ausführt, es sei denn, dass **EUROPFAST** diese Kosten verschuldet hat.

10. Lademittel (Palettentausch)

- (1) Ob ein Palettentausch vereinbart wurde und wenn ja in welcher Form, ergibt sich aus der vorne im Transportauftrag individuell getroffenen Palettentauschvereinbarung oder ggfs. aus einer weiteren Zusatzvereinbarung.
- (2) Das Entgelt für die Gestellung von Leerpaletten, den Tausch oder einer etwaigen separaten Rückholung ergibt sich ebenfalls vorne aus dem Transportauftrag oder ggfs. aus einer Zusatzvereinbarung.
- (3) Für den Fall, dass der „Kölner- (Zug um Zug-Tausch) oder Bonner- (mit Rückführungsverpflichtung) Palettentausch vereinbart wurde, gelten die von den Spitzenverbänden, der Spedition und des Güterkraftverkehrs dazu entwickelten und zur unverbindlichen Anwendung empfohlenen Klauseln aus welchen sich die sachgerechte Pflichtenaufteilung ergibt. Auf diese wird hiermit Bezug genommen.
- (4) Sofern Hilfsmittel zu tauschen sind, sind sie in gleicher Art, Güte und Anzahl zu tauschen. Die getauschten Europlatten müssen mindestens der UIC-Norm 435-4 entsprechen.
- (5) Düsseldorfer, H-1 oder Gi-Bo Paletten werden von EUROPFAST grds. nicht getauscht.
- (6) Übergibt der Empfänger entgegen der Zusage des **Auftraggebers** keine oder nicht genügend ordnungsgemäße tauschfähige leere Paletten, ist der **Auftraggeber** auf seine Kosten zur Rücklieferung an **EUROPFAST** verpflichtet.
- (7) Der **Auftraggeber** hat auf der Lieferebene (Verhältnis Lieferant/Urversender zum Empfänger) oder beim Verloader selbst Einfluss darauf zu nehmen, dass an der Verladestelle keine überhöhten unangemessenen Anforderungen an Tauschpaletten gestellt werden (z.B. der Verloader die Beladung beim Zug um Zugtausch von neuen Leerpaletten abhängig macht). Der Auftraggeber haftet EUROPFAST für dadurch entstehende etwaige Schäden.

11. Zoll- und Einfuhrverfahren

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der **Auftraggeber** selbst verpflichtet, für alle Warensendungen, die er aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Drittland befördert haben will, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung des Zollkodex, der Zollkodex-Durchführungsverordnung, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verfahrensweisung zum IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Davon erfasst ist insbesondere die Einhaltung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens mit der Gestellung der Waren bei der Ausgangs- und (soweit erforderlich) Ausfuhrzollstelle, um für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausfuhrvorgänge und Erledigung der Ausfuhrbegleitdokumente zu sorgen.

12. Abtretung und Aufrechnungsverbot

- (1) Forderungen gegen **EUROPFAST** dürfen durch den **Auftraggeber** nicht verpfändet werden. Die Abtretung einer Forderung des **Auftraggebers** gegen **EUROPFAST** ist nur zulässig, wenn der **Auftraggeber** die Abtretung vorher schriftlich angezeigt und **EUROPFAST** der angezeigten Abtretung zugestimmt hat.
- (2) Eine Aufrechnung des **Auftraggebers** ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- (3) Bei Verstößen gegen die vorgenannten Absätze haftet der **Auftraggeber** für den aus der Zuwiderhandlung entstandenen Schaden.

13. Verschwiegenheit und Kundenschutz

EUROPFAST behandelt grds. alle Informationen, die **EUROPFAST** oder seine Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem **Auftraggeber** erhalten, vertraulich. **EUROPFAST** übernimmt jedoch keine Haftung für etwaige vorkommende Verschwiegenheits- oder Kundenschutzverletzungen!

14. Haftung

- (1) **EUROPFAST** ist Spediteur. Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, die Versendung des Gutes zu besorgen. Die Pflichten des Spediteurs ergeben sich aus § 454 ff. HGB.
- (2) Die Haftung von **EUROPFAST** bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist der Höhe nach begrenzt. Für Schäden auf der Umschlagsanlage (Frachthalle, Hof etc.) **auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung**. Bei Schäden, die an dem Gut im Rahmen eines nationalen Transportes (im Anwendungsbereich des HGB) während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten sind, **wird gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 2 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds – SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung vereinbart**.
- (3) Für den Fall, dass die CMR durch Selbsteintritt, Fixkostenspedition oder Sammelladung auf diesen Vertrag Anwendung finden sollte, gelten die gesetzlichen Haftungshöchstbeträge und –beschränkungen der CMR.
- (4) Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.

15. Frachtenbörsen, Schuldnersysteme, „Schwarze-Listen“

Der **Auftraggeber** verpflichtet sich **EUROPFAST** nicht wegen offener Forderungen in sogenannte Schuldnersysteme zu melden, dies gilt nicht, wenn die fälligen Gegenforderungen des **Auftraggebers** unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Sonstige Bestimmungen (Ergänzungen, salvatorische Klausel, Gerichtsstände)

(1) Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Beförderungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass die Vertragsbestandteile unbeabsichtigte Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zwischen **EUROPFAST** und dem **Auftraggeber** vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des jeweiligen Vertragsbestandteils die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(3) Für Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt als Gerichtsstand der Sitz von **EUROPFAST** (D-73765 **Neuhausen**). Für den Fall, dass ein ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall, dass neben einem gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstand ein zusätzlicher Gerichtsstand zulässig ist, gilt der Gerichtsstand **Neuhausen** als zusätzlich vereinbarter Gerichtsstand (Prorogation).